

Beitragsordnung des BSVS

(Beschluss der 4. Landesausschusstagung am
20.04.2013)

1. Beitragssatz

1.1 Ordentliche Mitglieder, die soziale Leistungen wegen Blindheit beziehen, zahlen einen monatlichen Beitragssatz von 7,00 € (Jahresbeitrag 84,00 €).

1.2 Leistungen im Sinne von Ziffer 1.1 sind insbesondere

- das Landesblindengeld,
- die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII,
- die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG),
- das Pflegegeld der Unfallversicherung nach § 44 Sozialgesetzbuch VII.

1.3 Mitglieder, die keine Leistungen im Sinne von Ziffer 1.1 und 1.2 erhalten (Sehbehinderte) zahlen einen monatlichen Beitrag von 5,50 EUR (Jahresbeitrag 66,00 EUR).

1.4 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

1.5 Studenten und andere Auszubildende zahlen während ihrer Ausbildung 3,50 EUR monatlich (42,00 EUR jährlich).

Gleiches gilt für Mitglieder, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen der Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder vergleichbare Sozialleistungen erhalten.

2. Beitragsnachlass

In begründeten Fällen kann der Landesvorstand auf Antrag des Mitglieds einen Nachlass des Beitrags gewähren. Dies gilt insbesondere für Mitglieder mit geringem Einkommen.

Das Mitglied hat den Nachweis über die Gründe seines Antrags zu führen.

Bei Erhöhung des Einkommens muss die Minderung jährlich neu beantragt werden. Dies gilt nicht für Heimbewohner/innen.

Über Einkommenserhöhungen hat das Mitglied den Kreisvorstand zu informieren. Dem Landesvorstand obliegt trotzdem, die Nachweisführung des Mitgliedes einzufordern.

Der Antrag soll bis 1.10. für das Folgejahr beim Kreisvorstand eingereicht werden. Er hat den Antrag umgehend an den Landesvorstand weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet über die Beitragsminderung und teilt seine Entscheidung dem Kreisvorstand bis Ende Januar des Beitragsjahres mit. Der Kreisvorstand informiert das Mitglied über die Entscheidung des Antrages.

Der Mindestbeitrag beträgt 3,50 € monatlich (42,00 € Jahresbeitrag).

3. Fälligkeit des Beitrages

Der Jahresbeitrag soll bis zum 30. Juni des laufenden Jahres entrichtet werden. Es sei denn, in der Kreisorganisation wird halbjährlich kassiert. Der Kreisvorstand kann abweichend auf Antrag des Mitglieds der Beitragszahlung in mehreren Raten zustimmen.

Für die Beitragsrückzahlung gilt § 10 Absatz 4 der Satzung.

4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.01.2014 in dieser Form in Kraft und löst die bisher geltende Beitragsordnung ab.